

Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 138 (2020)

Heft: 220

Anhang: Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Andere Mitteilungen Swiss Mortgage Umbrella Fund

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung EFG International AG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Mitteilung an die Anteilsinhaber kollektiver Kapitalanlagen

Publikationsdatum: SHAB 11.11.2020

Meldungsnummer: FM01-0000000297

Publizierende Stelle

Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, 8045 Zürich

Andere Mitteilungen Swiss Mortgage Umbrella Fund

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz KAG).

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des

Swiss Mortgage Umbrella Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger (der «**Umbrella-Fonds**»)

Anpassung der Anlagestruktur und damit zusammenhängende Fondsvertragsänderungen

1. Beschreibung der geplanten Anlagestruktur

Der Umbrella-Fonds investiert sein Vermögen hauptsächlich in Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten, welche die Credit Suisse (Schweiz) AG ihren Bankkunden als Schuldner gewährt. Diese Unterbeteiligungen werden aktuell von der Credit Suisse (Schweiz) AG als Schuldnerin ausgegeben und mittels Sicherungszession der Hypothekarkreditforderung und der Übertragung zu Sicherheitszwecken der Schuldbriefe (welche die relevanten Hypothekarkreditforderungen besichern) an den Umbrella-Fonds besichert.

In der aktuellen Anlagestruktur müssen stets alle Hypothekarkredite, die durch denselben Schuldbrief bzw. dieselben Schuldbriefe besichert sind, vom Umbrella-Fonds erworben werden. Werden mehrere Hypothekarkredite von einem Schuldbrief bzw. mehreren Schuldbriefen besichert, was in der Praxis häufig vorkommt, müssen sämtliche dieser Hypothekarkredite den Anlagerichtlinien des Umbrella-Fonds entsprechen (beispielsweise betreffend die Laufzeiten), damit der Umbrella-Fonds in sie investieren kann. Dies schränkt die Auswahl der geeigneten Hypothekarkredite ein, da eine selektive Auswahl geeigneter Hypothekarkredite in solchen Situationen nicht möglich ist.

Die Fondsleitung des Umbrella-Fonds Credit Suisse Funds AG (nachstehend die «**Fondsleitung**») sowie die Depotbank des Umbrella-Fonds Credit Suisse (Schweiz) AG (nachstehend die «**Depotbank**») beabsichtigen deshalb, diese Anlagestruktur wie folgt anzupassen:

Der Umbrella-Fonds soll künftig Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten, welche die Credit Suisse (Schweiz) AG ihren Kunden als Schuldner gewährt, von einer als Schweizer Gesellschaft mit beschränkter Haftung strukturierten Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle) (das «**Master SPV**») als Schuldner erwerben, an das vorgängig die entsprechenden Hypothekarforderungen von der Credit Suisse (Schweiz) AG für den Zweck der Errichtung der Unterbeteiligungen zediert wurden. Das Master SPV wurde als Special Purpose Vehicle für den Zweck der Schaffung der Unterbeteiligungen an den Hypothekarkrediten der Credit Suisse (Schweiz) AG errichtet.

Die Sicherheiten der Unterbeteiligungen werden künftig von einem zweiten als Schweizer Gesellschaft mit beschränkter Haftung strukturierten Special Purpose Vehicle (das «**Security SPV**») gehalten, an welches die Hypothekarkreditforderung und Schuldbriefe sicherheitshalber zediert bzw. übertragen werden. Das Security SPV hält diese Sicherheiten in indirekter Stellvertretung in eigenem Namen und auf Rechnung des Umbrella-Fonds. Das Security SPV wurde als Special Purpose Vehicle für das Halten und die Administration dieser Sicherheiten in indirekter Stellvertretung für die Investoren der Unterbeteiligungen errichtet.

Diese Änderungen bezwecken, dass künftig geeignete Hypothekarkredite durch den Umbrella-Fonds individuell zur Anlage ausgewählt werden können, selbst wenn deren Besicherung auch andere Hypothekarkredite mitumfasst. Dadurch vergrössert sich das Angebot an geeigneten Hypothekarkrediten, über welche Unterbeteiligungen geschaffen werden können, da künftig sämtliche Hypothekarkredite der Credit Suisse (Schweiz) AG zur Anlage zur Verfügung stehen, sofern sie den Anlagerichtlinien und der Strategie des Umbrella-Fonds entsprechen. Der Vermögensverwalter erhält somit grössere Flexibilität bei der Auswahl der Hypothekarkredite.

Die geplante Anlagestruktur erfordert gewisse Anpassungen der bisherigen Verträge, um das Master SPV und das Security SPV als neue Parteien miteinzubeziehen. Weiter sind Anpassungen betreffend die Prozesse im Verzugsfall von Hypothekarkrediten und die Verwertung der Sicherheiten notwendig, welche künftig durch das Security SPV als indirekten Stellvertreter gehalten werden und durch dieses geltend gemacht werden müssen (das Security SPV handelnd für den Umbrella-Fonds kann weiterhin die Credit Suisse (Schweiz) AG mit der Durchführung des Verwertungsprozesses beauftragen). Da unter der geplanten Anlagestruktur auch weitere Drittinvestoren Unterbeteiligungen über Hypothekarkredite der Credit Suisse (Schweiz) AG erwerben können, sind künftig gewisse Entscheidungen mit diesen Drittinvestoren zu koordinieren, sofern auch die Interessen solcher Drittinvestoren betroffen sind. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen betreffend das Vorgehen im Verzugsfall von Hypothekarkrediten und die Verwertung von Sicherheiten notwendig, die zwischen den Investoren von Unterbeteiligungen über Hypothekarkredite desselben Schuldners koordiniert werden müssen.

Die unter der aktuellen Anlagestruktur erworbenen Hypothekarkredite bzw. geschaffenen Unterbeteiligungen werden bei Inkrafttreten der neuen Prozesse auf die oben genannte Struktur übertragen.

Die Anlageobjekte, d.h. Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten der Credit Suisse (Schweiz) AG gegenüber ihren Schuldern, der Auswahlprozess betreffend die Unterbeteiligungen, die Rolle des Servicers sowie die Zahlungsflüsse der Unterbeteiligungen werden durch die neue Anlagestruktur nicht berührt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die neue Anlagestruktur keinen Einfluss auf die Liquidität, die Anteilklassen, deren Rendite und die allgemeinen Prozesse sowie die Struktur des Umbrella-Fonds haben wird.

Gleichzeitig mit der neuen Anlagestruktur ist überdies die Erweiterung des Anlegerkreises auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG, die Reduktion der Mindestanlagesumme bei gewissen Anteilklassen, die Anpassung der Anlagepolitik betreffend dem Mindestanteil an flüssigen Mitteln sowie die Vereinfachung der Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahmen von Anteilen im Umbrella-Fonds vorgesehen (siehe Ziffer 4 unten).

Das Master SPV und das Security SPV wurden noch nicht gegründet und die Firmen des Master SPVs und des Security SPVs werden nach deren Gründung im Prospekt sowie dem Fondsvertrag entsprechend ergänzt.

2. Prospektanpassungen im Zusammenhang mit der neuen Anlagestruktur

Die Fondsleitung und die Depotbank werden die neue Anlagestruktur transparent im Prospekt darlegen, indem insbesondere die nachstehenden Ergänzungen im Prospekt vorgenommen werden. Zudem sind im ganzen Prospekt Anpassungen notwendig, um die involvierten Parteien und die Verhältnisse zwischen den Parteien abzubilden.

- Ziff. 1.2.3, Anlageprozess und Rollenbeschreibung: Beschreibung des geplanten Anlageprozesses und der neu involvierten Parteien (d.h. dem Master SPV und dem Security SPV). Siehe hierzu Ziffer 1 oben.
- Ziff. 1.2.5, Sicherheiten in Bezug auf die Unterbeteiligungen: Ergänzung der Angaben betreffend die geplante Verwaltung der Sicherheiten durch das Security SPV handelnd als indirekter Stellvertreter für den Umbrella-Fonds. Siehe hierzu Ziffer 1 oben.
- Ziff. 1.2.7.d), Abhängigkeiten des Teilvermögens vom Master SPV: Es werden die Risiken aufgrund der Abhängigkeiten vom Master SPV als Schuldner der Unterbeteiligungen unter der geplanten Anlagestruktur dargestellt sowie die Massnahmen zur Mitigation dieser Risiken. Diese betreffen insbesondere deren Ausfallrisiko. In einer solchen Situation könnten keine neuen Unterbeteiligungen mehr unter der geplanten Anlagestruktur erworben werden.
- Ziff. 1.2.7.e), Abhängigkeit des Teilvermögens vom Security SPV: Es werden die Risiken durch die Verwaltung der Sicherheiten durch das Security SPV handelnd als indirekter Stellvertreter für den Umbrella-Fonds dargestellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Umbrella-Fonds nur mit Mitwirkung des Security SPV auf die Sicherheiten zugreifen kann. Ein Ausfall des Security SPV könnte dazu führen, dass der Umbrella-Fonds nicht mehr oder nur noch erschwert auf die Sicherheiten der Unterbeteiligungen zugreifen kann. Weiter trägt der Umbrella-Fonds das Gegenparteienrisiko betreffend das Security SPV im Zusammenhang mit der Ausübung von dessen Funktionen als indirekter Stellvertreter des Umbrella-Fonds unter dem Servicing Agreement. Zudem trägt der Umbrella-Fonds das Ausfallrisiko im Insolvenzfall des Security SPV betreffend die auf Rechnung des Umbrella-Fonds gehaltenen Sicherheiten, da diese in die Konkursmasse des Security SPV fallen würden. Dieses Risiko wird durch verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Insolvenzresistenz (bankruptcy remoteness) des Security SPV gemindert.
- Ziff. 1.2.7.f), Abhängigkeit des Teilvermögens von anderen Investoren: Wie in Ziffer 1 oben ausgeführt, sind unter der geplanten Anlagestruktur Mehrheitsentscheide unter Einbezug aller Investoren von Unterbeteiligungen für gewisse strukturelle Entscheidungen in Bezug auf einzelne oder mehrere Hypothekarkredite sowie das Vorgehen bei einem Ersatz der Credit Suisse (Schweiz) AG als Servicer oder einem Ausfall der Credit Suisse (Schweiz) AG notwendig. Analog zu Syndikatkrediten sind Mehrheitsentscheide zwischen den Anlegern von Unterbeteiligungen über Hypothekarkredite eines gleichen Schuldners für gewisse Handlungen notwendig, wo demnach ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, wobei es möglich ist, dass ein derartiger Mehrheitsentscheid nicht der Stimme des Vermögensverwalters oder der Fondsleitung des Umbrella-Fonds entspricht. Des Weiteren können andere Investoren mitstimmen, die sich in einem Interessenskonflikt befinden. Grundsätzlich wird aber erwartet, dass sämtliche Investoren bei diesen Mehrheitsentscheidungen gleichgelagerte Interessen haben.

3. Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit der neuen Anlagestruktur

Die Fondsleitung und die Depotbank beabsichtigen zur Umsetzung der neu geplanten Anlagestruktur, die nachfolgenden Fondsvertragsänderungen vorzunehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

3.1 §4 Ziff. 5 und 10 und §13 Ziff. 1: Anpassung betreffend die Verwahrung von Schuldbriefen

In der neuen Anlagestruktur werden die Schuldbriefe, welche die Anlagen des Umbrella-Fonds in Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten an Kunden der Credit Suisse (Schweiz) AG besichern, durch das Security SPV, handelnd als indirekter Stellvertreter in eigenem Namen und auf Rechnung des Umbrella-Fonds (und gegebenenfalls weiterer Investoren), zu Eigentum übertragen (statt wie bisher direkt durch die Fondsleitung für den Umbrella-Fonds).

§4 Ziff. 5 und 10 sowie §13 Ziff. 1 des Fondvertrags des Umbrella-Fonds werden hierfür dahingehend ergänzt, dass neu eine Verwahrung der Schuldbriefe auch durch ein Special Purpose Vehicle handelnd als indirekter Stellvertreter des Teilvermögens (und gegebenenfalls weiterer Investoren) möglich ist.

3.2 §8 Ziff. 2 Bst. a: Anpassung im Anlageuniversum betreffend Unterbeteiligungen

Im Anlageuniversum des Umbrella-Fonds wird in §8 Ziff. 2 Bst. a des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds aus Transparenzgründen präzisiert, dass die Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten an Kunden der Credit Suisse (Schweiz) AG durch die Credit Suisse (Schweiz) AG selber oder durch ein Special Purpose Vehicle ausgegeben werden können.

3.3 §8 Ziff. 3 Bst. aa: Anpassung der Anlagepolitik betreffend Unterbeteiligungen

In der Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Mortgage Fund I in §8 Ziff. 3 Bst. a des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds wird präzisiert, dass für das Teilvermögen Swiss Mortgage Fund I die Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten an Kunden der Credit Suisse (Schweiz) AG durch das Master SPV ausgegeben werden und die Hypothekarkreditforderungen und die Schuldbriefe, welche den Unterbeteiligungen zugrunde liegen bzw. diese besichern, am Security SPV, handelnd als indirekter Stellvertreter für das Teilvermögen (und gegebenenfalls für weitere Investoren), sicherheitshalber zediert bzw. übertragen werden.

4. Weitere Fondsvertragsänderungen

Die Fondsleitung und die Depotbank beabsichtigen zur Umsetzung der neu geplanten Anlagestruktur, die nachfolgenden Fondsvertragsänderungen vorzunehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

4.1 §5 Ziff. 1: Erweiterung des Anlegerkreises

Es ist geplant, den Anlegerkreis auf sämtliche qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG zu erweitern und umfasst somit künftig alle professionellen Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Abs. 3-5 oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018. Bisher war der Anlegerkreis auf intentionelle Anleger beschränkt. §5 Ziff. 1 des Fondvertrags des Umbrella-Fonds wird entsprechend angepasst.

4.2 §6 Ziff. 4: Anpassung der Anteilklassen betreffend Anlegerkreis und Reduktion der Mindestanlagesumme

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anlegerkreises des Umbrella-Fonds (siehe hierzu Ziff. 4.1 oben) ist geplant, den Anlegerkreis sämtlicher Anteilklassen auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG zu erweitern. Zudem ist geplant, die Mindestanlagesumme der Anteilklassen «C» (Flexible) und «D» (Small) auf jeweils CHF 150'000 zu reduzieren (von derzeit jeweils CHF 1 Mio.). Die Konditionen der Anteilklassen gemäss §6 Ziff. 4 des Fondvertrags des Umbrella-Fonds werden künftig wie folgt lauten:

- Die Anteilkasse «A» (Founder and Strategic) mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist ausschüttend und ist nur zugänglich für Erstanleger (Seed Investoren) und strategische Investoren, die qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 50 Mio. Ausgaben und Rücknahmen können jeweils monatlich auf den letzten Bankwerktag eines Monats getätigt werden. Die Kündigungsfrist für Rücknahmen beträgt 24 Monate.
- Die Anteilkasse «B» (Basis) mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist ausschüttend und ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 5 Mio. Ausgaben und Rücknahmen können jeweils monatlich auf den letzten Bankwerktag eines Monats getätigt werden. Die Kündigungsfrist für Rücknahmen beträgt zwölf Monate.
- Die Anteilkasse «C» (Flexible) mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist ausschüttend und ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 150'000. Ausgaben und Rücknahmen können jeweils monatlich auf den letzten Bankwerktag eines Monats getätigt werden. Die Kündigungsfrist für Rücknahmen beträgt drei Monate;
- Die Anteilkasse «D» (Small) mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist ausschüttend und ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 150'000. Ausgaben und Rücknahmen können jeweils monatlich auf den letzten Bankwerktag eines Monats getätigt werden. Die Kündigungsfrist für Rücknahmen beträgt zwölf Monate.

4.3 §8 Ziff. 3: Anpassung der Anlagepolitik des Swiss Mortgage Fund I

Es ist geplant, die Anlagepolitik des Teilvermögens Swiss Mortgage Fund I dahingehend anzupassen, dass das Teilvermögen künftig bis zu 100% (statt wie aktuell maximal 98%) seines Vermögens in Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten und anderen zulässigen Anlagen gemäss §8 Ziff. 3 Bst. a investieren darf und die Mindestanlage (statt wie aktuell mindestens 2% des Vermögens des Teilvermögens) in Anlagen gemäss §8 Ziff. 3 Bst. b aufgehoben wird.

Diese Anpassungen bezwecken, dass das Teilvermögen sein Vermögen volumnäßig in Unterbeteiligungen an Hypothekarkrediten und anderen zulässigen Anlagen gemäss §8 Ziff. 3 Bst. a anlegen darf und die Mindestanlage für Anlagen in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss §8 Ziff. 3 Bst. b aufgehoben wird. Diese Anpassungen erfolgen, um die Rendite des Teilvermögens zu verbessern.

4.4 §17 Ziff. 2: Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Es ist geplant, die Formulierung von §17 Ziff. 2 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds begrifflich klarzustellen und zu vereinfachen. Im Zuge dieser Vereinfachung ist auch eine Verschiebung des Kündigungstags vom fünften Kalendertag eines Monats auf den letzten Bankwerktag eines Monats vorgesehen. Die übrigen Bestimmungen betreffend die Ausgabe und Rücknahme von

Anteilen, insbesondere die Fristen betreffend Auftragstag, Bewertungstag und Valuta werden durch die geplante Neuformulierung nicht berührt.

4.5 §19 Ziff. 1: Ergänzung der Bestimmung zu Verwaltungskommissionen

Es ist geplant, die Formulierung von §19 Ziff. 1 betreffend die in der Verwaltungskommission enthaltenen Kosten dahingehend zu ergänzen, dass auch allfällige Administrationskosten der involvierten Special Purpose Vehicles in der Verwaltungskommission enthalten sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie der letzte Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) vom 22. November 2006 werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die oben unter Ziffer 3 und 4.1 bis 4.4 aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 11. November 2020

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtssblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Category: Notifications issued to company members

Sub-category: Invitation to the General Meeting

Publication date: SHAB 11.11.2020

Publication number: UP04-0000002550

Publishing entity

EFG International AG, Bleicherweg 8, 8001 Zürich

Invitation to the extraordinary general meeting EFG International AG

EFG International AG

CHE-112.512.247

Bleicherweg 8

8001 Zürich

General meeting details:

08.12.2020, 16:00 Uhr, EFG International AG

Bleicherweg 8

8001 Zurich, Switzerland

Keine persönliche Teilnahme möglich.

Invitation/Agenda:

Sie finden die Vollversion dieser Publikation im PDF Anhang.

Remarks:

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht nur durch die Erteilung einer Vollmacht und entsprechender Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben, entweder durch Rücksendung des Vollmachtsformulars oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts gemäss Instruktionen in der Rubrik "Administrative Hinweise" am Ende der Einladung.

Zürich, 11. November 2020

An die Aktionäre der EFG International AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung von EFG International

Dienstag, 08. Dezember 2020, 16:00 Uhr (**keine persönliche Teilnahme möglich** – vgl. nachfolgende Informationen)

Am Hauptsitz der EFG International AG, Bleicherweg 8, 8001 Zürich, Schweiz

Wichtige Informationen zur ausserordentlichen Generalversammlung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19):

Der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit unserer Aktionärinnen und Aktionäre sowie unserer Mitarbeitenden haben für uns oberste Priorität. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Coronavirus-Pandemie in der Schweiz hat der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre nicht persönlich an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen können. Sie können ihr **Stimmrecht nur ausüben, indem sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht mit entsprechenden Instruktionen zur Stimmabgabe erteilen**, entweder durch Rücksendung des beiliegenden Vollmachtsformulars oder durch elektronische Ausübung des Stimmrechts gemäss Instruktionen in der Rubrik "Administrative Hinweise" am Ende dieser Einladung.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Erläuterungen:

Wie in der am 16. April 2020 im schweizerischen Handelsblatt (SHAB) veröffentlichten Medienmitteilung angekündigt, und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, beantragte der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2020, die ursprünglich für 2019 angekündigte Dividende aus Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF 0.30 je Aktie in zwei gleichen Raten auszuschütten.

Die Aktionäre genehmigten an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2020 die Ausschüttung der ersten Rate von 0.15 CHF aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Wie angekündigt, beantragt der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 2020, die Ausschüttung der zweiten Rate von CHF 0.15 zu bewilligen.

Eine Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung im Eigenbestand gehaltenen Namenaktien, sowie auf Namenaktien, die für bestimmte ehemalige Mitarbeiter gehalten werden und die gemäss dem geltenden Vergütungsplan zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht dividendenberechtigt sind, keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag des Verwaltungsrates über eine Dividende mittels Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen angenommen wird, erfolgt die Ausschüttung am 14. Dezember 2020 (Ex-Dividendendatum: 10. Dezember 2020).

Antrag des Verwaltungsrates:

Genehmigung einer Dividende durch Ausschüttung an die Aktionäre aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von 0.15 CHF pro Aktie.

2. Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Ilan Hayim als neues Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Biografie des Kandidaten:

Ilan Hayim ist Schweizer Staatsbürger und wurde 1951 geboren. Er wird an der bevorstehenden ausserordentlichen Generalversammlung, auf Empfehlung der Mehrheitsaktionärin EFG Bank European Financial Group, für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung im April 2021 zur Wahl als neues Mitglied des Verwaltungsrates von EFG International und EFG Bank vorgeschlagen. Ausserdem wird er zur Wahl als Mitglied in den Vergütungs- und Nominationsausschuss der EFG International vorgeschlagen.

Ilan Hayim ist ein ausgewiesener Private-Banking-Experte mit langjähriger Erfahrung sowohl in exekutiven als auch nicht-exekutiven Funktionen in renommierten Schweizer und internationalen Finanzdienstleistern und verfügt über hervorragende Kenntnisse der Schweizer Finanzindustrie.

Im Verlaufe seiner erfolgreichen Karriere bekleidete er diverse Verwaltungsratsmandate und Geschäftsleitungsfunktionen. Zuletzt war er von 2013 bis 2019 Präsident des Verwaltungsrates der Bank J. Safra Sarasin AG und Mitglied des Verwaltungsrates der J. Safra Sarasin Holding AG. Von 2008 bis 2012 war Ilan Hayim Vizepräsident des Verwaltungsrates der HSBC Private Bank und war von 1999 bis 2008 als Chief Executive Officer von HSBC Guyerzeller tätig. Davor hatte Ilan Hayim mehrere exekutive und nicht-exekutive Positionen inne. Unter anderem war er Chief Executive Officer und Mitglied des Verwaltungsrates von Banque Unigestion und hatte unterschiedliche leitende Managementfunktionen bei Paribas inne, wo er seine berufliche Karriere begann.

Ilan Hayim besitzt einen MBA sowie einen Doktortitel in Wirtschaftswissenschaften der Universität Genf.

3. Wahl eines neuen Mitglieds des Vergütungs - und Nominationsausschusses

Antrag des Verwaltungsrates:

Unter Bedingung der erfolgten Wahl von Herrn Ilan Hayim in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 2, beantragt der Verwaltungsrat, Herrn Ilan Hayim als neues Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

4. Erhöhung des genehmigten maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung des Verwaltungsrates

Erläuterungen:

Die ordentliche Generalversammlung vom 29. April 2020 (ordentliche Generalversammlung 2020) hat einen Betrag von CHF 3'675'000 als maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates genehmigt, der den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

Der entsprechende Antrag des Verwaltungsrats an die ordentliche Generalversammlung 2020 und die Genehmigung des Antrags durch die ordentliche Generalversammlung 2020 erfolgte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gemäss Beschlussfassung an der ordentlichen Generalversammlung 2020. Mit und abhängig von der Wahl von Herrn Ilan Hayim in den Verwaltungsrat gemäss Traktandum 2, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung gemäss Artikel 18 Absatz 1(a) und Artikel 18 Absatz 4 der Statuten der Gesellschaft den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates, die für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021 zuerkannt und ausgerichtet werden kann, von CHF 3'675'000 auf CHF 3'745'000 zu erhöhen.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 der Statuten versteht sich der nachfolgend zur Genehmigung durch die Generalversammlung vorgeschlagene maximale Gesamtvergütungsbetrag einschliesslich Sozialabgaben und Beiträgen zur Altersvorsorge, sofern anwendbar.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Erhöhung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrates, die für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2021 zuerkannt und ausgerichtet werden kann, von CHF 3'675'000 auf CHF 3'745'000.

Administrative Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Verbreitung des Coronavirus und gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) die Aktionärinnen und Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können. Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Stimmrechte nur durch die Erteilung einer Vollmacht und entsprechender Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben, entweder durch Rücksendung des beiliegenden Vollmachtsformulars oder durch Ausübung des Stimmrechts online.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre ein Vollmachtsformular, das ausschliesslich zur Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ADROIT Rechtsanwälte, Zürich, dient. Aktionärinnen und Aktionäre, die sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen wollen, werden gebeten, das Anmeldeformular auszufüllen und bis spätestens zum 4. Dezember 2020 (Eingangsdatum) per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o Computershare Schweiz AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Schweiz.

Aktionärinnen und Aktionäre können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch bevollmächtigen, indem sie ihr Stimmrecht mittels des persönlichen Abstimmcodes, der sich auf dem Anmeldeformular befindet, auf elektronischem Weg (online) ausüben. Sie sind gehalten, in diesem Fall das Anmeldeformular nicht zurückzusenden.

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 24. November 2020 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, ihr Stimmrecht an der Generalversammlung auszuüben. In der Zeit vom 25. November bis und mit 8. Dezember 2020 werden keine Eintragungen von Aktienübertragungen im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die vor der ausserordentlichen Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräußert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre können an der Generalversammlung nur durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, ADROIT Anwälte, Zürich, vertreten werden. Weitere Informationen können dem Vollmachtsformular entnommen werden.

Zürich, 11 November 2020

EFG International AG
Für den Verwaltungsrat



Der Präsident
Peter A. Fanconi